

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Entwurf der umgeänderten helv. Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Konstitutionscommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]
Autor: Krauer / Kubli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Willkürliche verabscheute, bemerke ich nur, daß er vor einem Jahr die gleichen Männer erhielt, welche ihn heute zum Dank gefürzt haben.

Erlacher. Der Vorschlag ist zerrissen, und wir haben den drei Direktoren die Ehre genommen, aber nur das Volk kann sie ihnen durch Aufdeckung dieses Verfahrens gegen sie wieder geben, und darum mache man alles bekannt, was hierauf Bezug hat. Wo ist eine Verschwörung? Mit dem tiefsten Schmerzen, der nur das Herz zerreißt, sah ich die Gesetzgebung handeln, so ungerecht, ohne Verhör urtheilen. — Alles war eine abgeredete vorbereitete Sache, darum waren unsre Wachen verdoppelt ohne unsern Befehl, da doch Niemand als wir das Recht hat, hierüber zu disponiren, und die drei gestürzten Direktoren, denen man ihre Abendszugung vom 7. auch noch zum Verbrechen machen will; hatten sie nicht das Recht sich zu versammeln, weil der Präsident ihnen verweigert hatte, eine Sitzung zu halten, um sich über das Vaterland zu berathen? daß sie den fränkischen General ansprachen, soll auch Sünde seyn; haben die andern aber nicht auch das Gleiche gethan? Koch selbst sprach uns davon; kurz das Herz blutet mir, wenn ich an alle die Ungerechtigkeiten zurückdenke — ich stimme ganz Gapani bei, und begehre aber, daß auch Moussons Brief gleich allen übrigen Schriften, die hierauf Bezug haben, bekannt gemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helv. Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Konstitutionsemissione, den 15. Januar 1800.

(Fortsetzung.)

Siebenter Abschnitt.

Regierungsrath.

65. Die Konstitutions- und gesetzmäßige Bevorsorgung der Regierungsgeschäfte wird achtzehn Gliedern anvertraut.

Fünf Glieder bilden den Vollziehungsrath.

Vier Glieder sind Staatsräthe.

Fünf Glieder bilden die Centralverwaltung.

Vier Glieder besorgen das Nationalschazamt.

Diese achtzehn Glieder machen den Regierungsrath aus.

66. Zu obigem Endzweck ernennt jede Wahlversammlung, derer 18 sind, ein Mitglied aus dem Umfang ihrer 5 Bezirke, und das gesetzgebende Corps weist jedem dieser Mitglieder seine Stelle an.

67. Jedes Jahr tritt ein Drittheil von obigen 18 Gliedern aus, nämlich zwei aus dem Vollziehungsrath, einer aus dem Staatsrath, zwei aus der Centralverwaltung, und einer aus dem Nationalschazamt, so daß keiner länger als drei Jahr in dem Vollziehungsrath, oder in der Centralverwaltung, und keiner länger als vier Jahr im Nationalschazamt, oder im Staatsrath seyn kann.

68. Die Ergänzung der austretenden Glieder geschieht immer aus dem 18fachen Vorschlag der 18 Wahlversammlungen durch den gesetzgebenden Körper, jedoch so, daß allzeit einer von jeder Wahlversammlung entweder in den Vollziehungsrath, oder Staatsrath, oder in die Centralverwaltung, oder in das Nationalschazamt, gewählt werde.

69. Die Erwählung der obigen 18 Glieder geschieht in beiden Räthen zu gleicher Zeit durch das geheime absolute Stimmenmehr; alle Stimmen werden gleich gezählt, und einander während den Sitzungen angezeigt, welche nicht auseinander gehen, bis die Wahlen geendigt sind.

70. Der Vollziehungsrath sammt den Staatsräthen unterhalten nur eine Kanzlei; gleichwohl hat ein jeder dieser vier Staatsräthe sein eigen Fach der Berichtungen, welches ihm der Vollziehungsrath nach Anleitung der Gesetze bestimmt und anweiset, und jeder ist für die richtige und schleunige Besorgung derselben besonders verpflichtet.

71. Die Regierungsglieder, desgleichen auch alle und jede Beamte der vollziehenden Gewalt in der Republik, sind verantwortlich

- 1) Für jeden von ihnen unterschriebenen Akt, der von den gesetzgebenden Räthen für unconstitutional erklärt wird.
- 2) Für die Nichtvollziehung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltungen.
- 3) Für die Partikularbefehle, die sie gegeben haben, wenn dieselben der Konstitution, den Gesetzen und den Verordnungen zuwiderlaufen. Falls der Regierungsrath, oder einige seiner Mitglieder, militärische Gewalt brauchten, oder gebrauchen wollten, zur Vollführung besjenigen, welches die Gesetzgebung unter obewähnte Vergehungen erklärt, so hat ein solcher Versuch oder Schritt die Entzessung von ihren Stühlen zur unmittelbaren Folge.

72. Um in den Regierungsrath gewählt werden zu können, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben.

73. Das Gesetz bestimmt die Verwandtschaftsgrade, die zwischen den Gliedern des Regierungsraths sowohl als in den verschiedenen Zweigen der vollziehenden Gewalt Statt finden dürfen.

74. Wenn ein oder mehrere Stellen im Regierungsrathe, durch Tod, angenommene Entlassung,

oder Entsezung, ledig werden, so sollen die gesetzgebenden Räthe ungesaumt und innert 24 Stunden solche ledige Stellen provisorisch wieder besetzen, bis und in so lange aus dem 18fachen Vorschlag der Wahlversammlungen zu förmlich neuen Wahlen laut dem 68. 69. § geschritten werden kann.

75. Eben so sollen die einsweiligen Einstellungen (Suspensionen) durch provisorische Wahlen inner 24 Stunden ersezt werden.

76. Alle übrigen Verfügungen, in Bezug auf das gerichtliche Verfahren gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, sind auch für die Mitglieder des Regierungsrathes gültig.

77. Der Vollziehungsrath sorgt den Gesetzen gemäß, für die äussere und innere Sicherheit des Staats.

78. Er unterhält die politischen Verhältnisse auswärts, und leitet die Unterhandlungen. Er ernennt auch die Botschafter und auswärtige Agenten. In äussern und innern Fällen aber, worüber der nachfolgende § 85 reden wird, ist die Mitberathung und Abstimmung aller Regierungsglieder erforderlich.

79. Der Vollziehungsrath kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

80. Er kann in den durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen den gesetzgebenden Räthen den Nachlass oder die Minderung einer Strafe, sogar Belohnungen an Mitschuldige eines Verbrechens, die Entdeckungen machen würden, vorschlagen.

81. Er siegelt die Gesetze, und lässt sie bekannt machen.

82. Er ernennt die Statthalter in jedem Bezirk aus dem vierfachen Vorschlag der Urversammlungen.

83. Der Vollziehungsrath wacht über die Verfertigung der Münzen, wovon das Gesetz allein das in Umlaufsetzen verordnet, den Gehalt, das Gewicht und das Gepräge festsetzt.

84. Wenn der Vollziehungsrath von einer gegen die äussere oder innere Sicherheit des Staats angeponnierten Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorführungs- oder Verhaftsbefehle gegen die mutmasslichen Urheber oder Mitschuldigen derselben ergehen lassen; er kann ein Verhör mit ihnen aufnehmen; allein er ist unter der gegen das Verbrechen willkürlicher Verhaftung bestimmten Strafe verbunden, dieselben binnen 2 Tagen vor den Polizeibeamten zu verweisen, um den Gesetzen gemäß gegen sie zu verfahren; er hat seine eigne Wache, die mit der jedes gesetzgebenden Räthe von gleicher Stärke ist; die Polizei im Ort seiner Sitzung gehört ihm zu.

85. In wichtigen Fällen, als in Unterhand-

lungen mit fremden Mächten, so den Krieg oder Frieden, oder Allianzen betreffen, ferner in Ernennung der Oberbefehlshaber und übrigen Offiziers der bewaffneten Macht, und in Verfügungen über dieselbe, so auch in Berathungen, die zur Errichtung oder Abänderung des Auflagen-Systems oder des Militärs einschlagen, müssen alle achtzehn Regierungsglieder zusammenetreten, und gemeinschaftlich ihre Stimmen geben. Die Traktaten mit fremden Mächten sind nicht eher gültig, bis sie von den gesetzgebenden Räthen in geschlossener Sitzung untersucht und genehmigt worden. Der Prüfungsrath macht diese Annahme in öffentlicher Sitzung bekannt.

86. Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber weder den öffentlichen Artikeln, noch der Konstitution zuwider laufen.

87. Der Regierungsrath verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Fall er insgesamt, oder ein Mitglied desselben, weder während seiner Amtsverrichtung, noch während der folgenden zwei Jahre den Oberbefehl derselben nehmen könnte.

88. Der Regierungsrath legt im neunten Monat jedes Jahrs den gesetzgebenden Räthen die Übersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben für das nächstfolgende Jahr vor. Ohne diese Übersicht kann das Auflagen-Gesetz für das bevorstehende Jahr nicht abgefaßt werden.

89. Der Regierungsrath gibt alljährlich den gesetzgebenden Räthen Rechnung über die Verwendung der jedem Ausgabenfache angewiesenen Gelder.

90. Diese Rechnungen werden jedes Jahr durch den Druck bekannt gemacht.

91. Der Regierungsrath ist verpflichtet, in der nämlichen Gemeinde, in welcher die gesetzgebenden Räthe ihre Sitzungen haben, sich aufzuhalten.

92. Keiner seiner Mitglieder darf sich ohne Beswilligung der Gesetzgebung weiter als 8 Stunden, oder länger als 8 Tage vom Sitz der Regierung entfernen. Eben so kann kein Mitglied des Regierungsrath in den nächsten zwei Jahren nach seinem endlichen Austritte ohne Beswilligung der Gesetzgebung den Boden der Republik verlassen.

93. Die Centralverwaltung unterhält den Briefwechsel mit den Statthaltern, in so weit diese mit den Munizipalitäten in Verbindung stehen. Auch giebt sie mittelbar oder unmittelbar den Munizipalbeamten Aufträge nach Anweisung der Gesetze; ihre liegt ob, die Aufsicht über die Einnahme aller National-Gelder, so auch die bestmögliche Verwaltung der National-Güter einzuleiten, und mit den Munizipalitäten eine offene Rechnung über Einnah-

men und Ausgaben zu halten. Die besondern Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben durch die Belegschriften der Municipalitäten unterstützt, werden sie von den Statthaltern zur Untersuchung vorgelegt. Sie giebt dem gesetzgebenden Körper Nachricht von den Misbräuchen, Verantreungen, und allen Fällen von Verantwortlichkeit, die sie in dem Laufe ihrer Geschäfte entdeckt. Sie schlägt ihrerseits die dem Vortheile der Republik angemessene Maßregeln vor.

94. Das Nationalschazamt steht unter der unmittelbaren Besorgung der vier Schatzmeister.

95. Sie besorgen den Eingang aller National-einkünfte und die Auszahlungen aus dem National-schazamt.

96. Sie können keine Auszahlungen machen, außer auf einen Beschluss der Gesetzgebung, eine in derselben Folge ausgestellte Verordnung des Vollziehungsraths, und endlich die Unterzeichnung des Staatsraths, in dessen Fach die Ausgabe gehört. Das Gesetz bestimmt die Weise der Auszahlung der den gesetzgebenden Räthen und dem Regierungsrath angewiesenen Summen.

97. Sie legen den gesetzgebenden Räthen jedes Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben, und über den Zustand des Nationalschazes Rechnung ab. Diese jährlichen Rechnungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

98. Die Schatzmeister des Nationalschazamtes stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus dem Mittel jedes Raths gewählter Aufseher des National-schazes, die alljährlich erneuert werden, und nur nach einem Jahr wieder wählbar sind.

99. Diese Aufseher des Nationalschazes sollen alle 3 Monate den gesetzgebenden Räthen in geschlossener Sitzung einen Bericht über den Zustand des Nationalschazes vorlegen, und zugleich verpflichtet seyn, den Gang der Geschäfte in der Centralverwaltung zu beobachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach Anhörung seines Kriegsministers über den uneigentlich beigelegten Titel des Generals an die Stelle jenes eines Inspektors der Milizen — über ihre, durch den Beschluss vom 7. Sept. 1798 bestimmte Gehalte — über jene endlich, so durch den Beschluss vom 24. Dec. des nemlichen Jahres, den Quartiercommandanten und Trümmestern zuerkannt worden sind, welche aber nur für ein Jahr bewilligt waren,

b e s c h l i e s s t :

Art. I. Die ehemaligen Generalinspektoren der

Kantone werden in Zukunft Inspektoren der Milizen des Kantons von genannt werden.

2. Der Gehalt von 1000 Franken jährlich, welcher ihnen durch den Beschluss vom 7. Sept. nur für ein Jahr zuerkannt worden ist, wird für das Jahr 1800 beibehalten.

3. Die für außerordentliche Organisationskosten bewilligte Summe, wird für das gegenwärtige Jahr nicht bezahlt werden.

4. Um aber die Inspektoren für Schreib- und Correspondenzkosten zu entschädigen, wird ihnen auf jedes Bataillon monatlich 10 Franken zuerkannt.

5. Die durch den Beschluss vom 24. December 1798 denen Quartiercommandanten und Trümmestern bestimmte Besoldung, zu 400 Fr. den ersten, und 18 Fr. den letztern, ist bestätigt.

6. Außer den oben bestimmten Besoldungen und Entschädnissen wird keine Rechnung, welche Benennung sie auch haben mag, angenommen.

7. Um ohne Kosten die Mittheilung der Befehle zu befördern, welche die Inspektoren den Quartiercommandanten, und diese den Trümmestern zusammen machen, wird eine Correspondenz von einer Gemeinde zur andern errichtet werden, welche die Reserve, die ohnedies selten zum Dienst gerufen wird, zu versehen gehalten seyn soll.

8. In Folge des vorhergegangenen Artikels werden die Trümmester in jeder Gemeinde einen Soldaten aus der Reserve ernennen, welcher Tag und Nacht bereit seyn muss, die Befehle an die Trümmester der benachbarten Gemeinden zu tragen; die Inspektoren und Quartier-commandanten werden diese Correspondenz-Ketten auf solche Art einrichten, daß sie von Gemeinde zu Gemeinde nicht unterbrochen sey, und daß die Befehle mit Beschleunigung an ihren Bestimmungsort gelangen.

9. Die Soldaten der Reserve, welche sich freiwillig als Ordonnanz zu dieser Correspondenz anbieten würden, sollen von allem Militärdienst, so wie von dem Exerzieren entbunden seyn.

10. In den Gemeinden, wo sich kein Freiwilliger finden wird, ernennen die Trümmester die Soldaten der Reserve zur Correspondenz nach der Dienst Liste, ohne daß sie jedoch auf die im vorigen Artikel erwähnte Ausnahme Anspruch machen können.

11. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Bern den 30. Januar 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Unt.rz. Dolder.

Für den Vollz. Ausschuss, der Gen. Secr.
Unterz. Mousson.